

HESSISCHES MINISTERIUM DES INNERN UND FÜR SPORT

356

Verleihung der Rechtsfähigkeit nach § 22 BGB an Erzeugerorganisationen und Vereinigungen von Erzeugerorganisationen nach dem Agrarmarktstrukturgesetz

Bezug: Erlass vom 8. Mai 2008 (StAnz. S. 1370)

Gemeinsamer Erlass

1. Allgemeines

Nach den Bestimmungen des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Marktstruktur im Agrarbereich (Agrarmarktstrukturgesetz – AgrarMSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. April 2013 (BGBl. I S. 917) in Verbindung mit der Verordnung zur Weiterentwicklung der Marktstruktur im Agrarbereich (Agrarmarktstrukturverordnung – AgrarMSV) vom 15. November 2013 (BGBl. I S. 3998) setzt die Anerkennung von Erzeugerorganisationen auch deren Rechtsfähigkeit als juristische Person des Privatrechts oder des öffentlichen Rechts beziehungsweise als Personenvereinigung des Privatrechts voraus.

Aufgrund von § 3 Nr. 1 AgrarMSV kommt für Erzeugerorganisationen auch die Rechtsform des wirtschaftlichen Vereins in Betracht, dem die Rechtsfähigkeit nach § 22 BGB verliehen wird. Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verleihung der Rechtsfähigkeit an einen Verein, dessen Zweck auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist, ist in kreisfreien Städten und in kreisangehörigen Gemeinden mit mehr als 50.000 Einwohnern der Magistrat, im Übrigen der Kreis Ausschuss (§ 1 Nr. 1 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (Hess. AGBGB) vom 18. Dezember 1984 (GVBl. I S. 344), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2012 (GVBl. S. 622)). Hat sich eine Erzeugerorganisation nach Prüfung der anderen Rechtsformen juristischer Personen des Privatrechts (Genossenschaft, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Aktiengesellschaft, Kommanditgesellschaft auf Aktien) für die Rechtsform des wirtschaftlichen Vereins entschieden, kann die Verleihung der Rechtsfähigkeit nach § 22 BGB nicht mit der Begründung verweigert werden, dass die Erzeugerorganisation auch eine andere Rechtsform wählen könnte. Vielmehr kann der Erzeugerorganisation die Rechtsfähigkeit nach § 22 BGB nach Maßgabe der folgenden Grundsätze verliehen werden:

2. Voraussetzungen für die Verleihung der Rechtsfähigkeit:

- 2.1 Die Erzeugerorganisation muss – abgesehen von der noch fehlenden Rechtsfähigkeit – alle Voraussetzungen für eine Anerkennung nach dem Agrarmarktstrukturgesetz in Verbindung mit der Agrarmarktstrukturverordnung erfüllen.
- 2.2 In der Satzung der Erzeugerorganisation müssen die allgemeinen Vorschriften des BGB über Vereine (§§ 22 bis 53 BGB) und die entsprechend anzuwendenden Vorschriften der §§ 56 bis 58 BGB beachtet sein.
- 2.3 Die Satzung der Erzeugerorganisation muss insbesondere folgende Regelungen enthalten:
 - 2.3.1 die Festlegung der Vertretungsmacht der Vorstandsmitglieder, einschließlich der Vertretungsmacht etwaiger Geschäftsführer
 - 2.3.2 die Bindung der Wirksamkeit jeder Satzungsänderung an die Genehmigung durch die Verleihungsbehörde (§ 33 Abs. 2 BGB)
 - 2.3.3 die Verpflichtung der Erzeugerorganisation, die vertretungsberechtigten Personen in der § 50 Abs. 1 Satz 3 BGB entsprechenden Form öffentlich bekannt zu machen und die Veröffentlichung der Verleihungsbehörde nachzuweisen.
 - 2.3.4 die Verpflichtung des Vorstandes, der Mitgliederversammlung eine ordnungsgemäße Jahresaufstellung über das Vermögen sowie über die Einnahmen und Ausgaben der Erzeugerorganisation vorzulegen; dies gilt nicht für Erzeugerorganisationen nach Nr. 2.4.1.
- 2.4 Die Erzeugerorganisation muss der Verleihungsbehörde ein Vermögen von mindestens **25.000 Euro** (in Bar- oder Sachleistungen) nachweisen (Haftungssumme). Wird die Haftungssumme durch Barleistungen erbracht, so ist der Nachweis bankmäßig zu erbringen. Bei Sachleistungen gilt § 5 Abs. 4 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbH-Gesetz) entsprechend.

- 2.4.1 Erwirbt die Erzeugerorganisation die Erzeugnisse ihrer Mitglieder, tritt sie für ihre Mitglieder als Kommissionär auf oder ist die Erzeugerorganisation nach § 141 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung buchführungspflichtig, muss sie sich in ihrer Satzung verpflichten:
 - jährlich eine Bilanz, eine Gewinn- und Verlustrechnung und einen Lagebericht entsprechend §§ 242 bis 256 und §§ 336 bis 338 des Handelsgesetzbuchs (HGB) aufzustellen und der Mitgliederversammlung sowie der Verleihungsbehörde innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres vorzulegen. Die Frist kann von der Verleihungsbehörde im Einzelfall auf bis zu neun Monate verlängert werden.
 - jährlich die Bücher und Rechnungen durch einen Wirtschaftsprüfer, eine Wirtschaftsprüfergesellschaft oder einen anderen unabhängigen und sachkundigen Prüfer prüfen zu lassen und der Mitgliederversammlung sowie der Verleihungsbehörde das Prüfungsergebnis innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres vorzulegen und billigen zu lassen. Die Frist kann von der Verleihungsbehörde im Einzelfall auf bis zu neun Monate verlängert werden.

- 2.4.2 Sofern Interessen des Gläubigerschutzes nicht entgegenstehen, kann die Verleihungsbehörde, um die Gründung von Erzeugerorganisationen in der Rechtsform des wirtschaftlichen Vereins und ihre Tätigkeit zu erleichtern, im Einzelfall die in Nr. 2.4 genannte Haftungssumme bis auf **2.500 Euro** herabsetzen; dies gilt nicht für Erzeugerorganisationen nach Nr. 2.4.1.

- 2.5 Die Satzung soll klar und eindeutig gefasst und in sich vollständig und abgeschlossen sein. Eine Bezugnahme auf Satzungen anderer Erzeugerorganisationen ist nicht zulässig.

- 2.6 Die Verleihungsbehörde soll in jährlichen Abständen das Vorliegen der Verleihungsvoraussetzungen bei allen Erzeugerorganisationen, denen sie die Rechtsfähigkeit verliehen hat, überprüfen. Die Überprüfung ist mindestens jedes dritte Jahr durchzuführen.

3. Nebenbestimmungen im Verleihungsbescheid:

- 3.1 Die Verleihung der Rechtsfähigkeit ist mit folgenden Auflagen zu verbinden:

- 3.1.1 Die Verpflichtung der Erzeugerorganisation, der Verleihungsbehörde
 - die Anerkennung als Erzeugerorganisation nach dem Agrarmarktstrukturgesetz durch Vorlage des Anerkennungsbescheides
 - jede Änderung der Satzung
 - jährlich den Mitgliederstand (Stichtag 31. Dezember)
 - den Beschluss über die Auflösung
 - die Aussetzung oder den Entzug der Anerkennung als Erzeugerorganisation nach dem Agrarmarktstrukturgesetz durch die zuständige Anerkennungsbehörde
 - den Beschluss über die Vereinigung mit einem anderen Verein
 - die Eröffnung des Konkurses
 - die Eröffnung des Vergleichsverfahrens
 - die Auflösung unverzüglich mitzuteilen.

- 3.1.2 Die Verpflichtung der Erzeugerorganisation,
 - Namen und Anschriften der jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder sowie etwaiger besonderer Vertreter nach § 30 BGB unverzüglich der Verleihungsbehörde mitzuteilen.
 - der Verleihungsbehörde auf Verlangen zur Überprüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung Einsicht in die Kassen- und sonstigen Buchungsunterlagen zu gewähren und die hierfür erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
 - der Verleihungsbehörde innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres die in Nr. 2.3.4 genannte Jahresaufstellung vorzulegen und gleichzeitig nachzuweisen, dass die Mitgliederversammlung diese gebilligt hat; dies gilt nicht für Erzeugerorganisationen nach Nr. 2.4.1

- bei Vorliegen der Voraussetzungen der Nr. 2.4.1 der Verleihungsbehörde die dort vorgesehenen Unterlagen innerhalb der dort genannten Fristen vorzulegen und gleichzeitig nachzuweisen, dass die Mitgliederversammlung diese gebilligt hat. Die Frist kann auf Antrag verlängert werden; dem Antrag kann stattgegeben werden, wenn innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres die Darstellung offener Geschäftsvorgänge durch gängige Bewertungsansätze erfolgt.
- 3.2 Die Berechtigung der Verleihungsbehörde, auch nach Verleihung der Rechtsfähigkeit weitere Auflagen zu verfügen, soweit dies Interessen des Gläubiger- oder Mitgliederschutzes erfordern, ist vorzubehalten.
- 3.3 Der Widerruf der Verleihung der Rechtsfähigkeit ist vorzubehalten.
- 3.4 Die Verleihung der Rechtsfähigkeit kann mit weiteren Auflagen verbunden werden.
4. **Entzug der Rechtsfähigkeit durch Widerruf der Verleihung:**
- 4.1 Die Rechtsfähigkeit ist durch Widerruf der Verleihung zu entziehen, wenn
- 4.1.1 eine der Verleihungsvoraussetzungen zur Zeit der Verleihung nicht gegeben war
- 4.1.2 eine der Verleihungsvoraussetzungen später weggefallen ist
- 4.1.3 die Anerkennung der Erzeugerorganisation nach dem Agrarmarktstrukturgesetz widerrufen wurde.
- 4.2 Die Rechtsfähigkeit kann durch Widerruf der Verleihung entzogen werden, wenn
- 4.2.1 die Voraussetzung nach § 43 BGB gegeben ist
- 4.2.2 die Erzeugerorganisation einer Auflage nicht nachkommt.
5. **Genehmigung von Satzungsänderungen:**
- 5.1 Vor der Entscheidung über eine beantragte Satzungsänderung ist im Hinblick auf die satzungsmäßigen Erfordernisse nach dem Agrarmarktstrukturgesetz in Verbindung mit der Agrarmarktstrukturverordnung die Stellungnahme der für die Anerkennung nach diesem Gesetz zuständigen Behörde einzuholen.
- 5.2 Im Übrigen ist bei einer Satzungsänderung darauf hinzuwirken, dass die in Nr. 2 festgelegten Grundsätze beachtet werden. Eine Satzungsänderung, die Gläubigerschutzbestimmungen beseitigen oder abschwächen würde, darf nicht genehmigt werden.
6. **Bezeichnung der Erzeugerorganisation:**
Mit der Verleihung der Rechtsfähigkeit hat die Erzeugerorganisation das Recht, die zusätzliche Bezeichnung „wirtschaftlicher Verein“ zu führen.
Beispiel: „Getreideerzeugerorganisation X., wirtschaftlicher Verein“.
7. **Verzeichnis der Erzeugerorganisationen:**
- 7.1 Die Verleihungsbehörde führt ein Verzeichnis aller Erzeugerorganisationen nach dem Agrarmarktstrukturgesetz, denen sie nach § 22 BGB in Verbindung mit dieser Verwaltungsvorschrift die Rechtsfähigkeit verliehen hat.
- 7.2 Das Verzeichnis enthält:
- 7.2.1 Name und Sitz der Erzeugerorganisation
- 7.2.2 Gegenstand der Erzeugerorganisation
- 7.2.3 Tag der Anerkennung als Erzeugerorganisation nach dem Agrarmarktstrukturgesetz und Tätigkeitsbereich, für den die Erzeugerorganisation anerkannt worden ist
- 7.2.4 Tag der Beschlussfassung über die Vereinsatzung
- 7.2.5 Tag der Verleihung der Rechtsfähigkeit
- 7.2.6 Satzung und Satzungsänderungen (Inhalt, Tag der Beschlussfassung)
- 7.2.7 Zahl der Mitglieder der Erzeugerorganisation am Ende eines jeden Jahres (Stichtag 31. Dezember)
- 7.2.8 Tag der Eröffnung des Konkurs- oder Vergleichsverfahrens
- 7.2.9 Tag der Auflösung der Erzeugerorganisation
- 7.2.10 Tag des Entzugs der Rechtsfähigkeit durch die Verleihungsbehörde
- 7.2.11 Tag und Zeitraum der Aussetzung der Anerkennungsvoraussetzungen nach dem Agrarmarktstrukturgesetz
- 7.2.12 Tag der Aberkennung des Status einer Erzeugerorganisation nach dem Agrarmarktstrukturgesetz
- 7.3 Einsicht in das Verzeichnis ist jedem zu gewähren, der Einsicht begehrt. Der Einsichtsberechtigte kann von dem Verzeichnis auf seine Kosten eine Kopie fordern; die Kopie ist auf Verlangen zu beglaubigen.
8. **Antragstellung:**
- 8.1 Für die Form des Antrags auf Verleihung der Rechtsfähigkeit nach § 22 BGB gilt § 77 BGB entsprechend.
- 8.2 Dem Antrag auf Verleihung der Rechtsfähigkeit sind beizufügen:
- 8.2.1 das Protokoll über die Gründung des Vereins
- 8.2.2 ein von mindestens sieben Mitgliedern der Erzeugerorganisation unterzeichnetes Satzungsexemplar (2-fach)
- 8.2.3 die Namen und Anschriften der Vorstandsmitglieder
- 8.2.4 die Zahl der Mitglieder der Erzeugerorganisation
- 8.2.5 eine von allen Vorstandsmitgliedern unterzeichnete Aufstellung über das Vermögen der Erzeugerorganisation
- 8.2.6 eine Darlegung der beabsichtigten Tätigkeiten und der in den folgenden drei Jahren erwarteten Umsatzentwicklung
- 8.2.7 eine Absichtserklärung, dass die Anerkennung als Erzeugerorganisation nach dem Agrarmarktstrukturgesetz bei der für die Anerkennung zuständigen Stelle beantragt werden soll.
- 8.3 Die Verleihungsbehörde hat eine Stellungnahme der für die Anerkennung nach dem Agrarmarktstrukturgesetz zuständigen Behörde über die Erfüllung der Anerkennungsvoraussetzungen nach diesem Gesetz einzuholen.
- 8.4 Dem Antrag auf Genehmigung von Satzungsänderungen sind beizufügen:
- 8.4.1 eine datierte, konsolidierte Fassung der Satzung auf der alle Änderungen markiert wurden und das Protokoll der Mitgliederversammlung über den Beschluss der Satzungsänderungen, datiert und unterschrieben von einer vertretungsberechtigten Person der Erzeugerorganisation
- 8.4.2 eine Mitteilung über die Zustimmung der Anerkennungsbehörde nach dem Agrarmarktstrukturgesetz zu der Satzungsänderung.
9. **Bekanntmachung:**
- 9.1 Die Verleihungsbehörde macht die Verleihung der Rechtsfähigkeit nach § 22 BGB an eine Erzeugerorganisation im Staatsanzeiger für das Land Hessen bekannt. Mit der Bekanntmachung wird die Verleihung der Rechtsfähigkeit wirksam (§ 2 Abs. 1 Hess.AGBGB).
- 9.2 Die Bekanntmachung enthält:
- 9.2.1 Name und Sitz der Erzeugerorganisation
- 9.2.2 Gegenstand der Erzeugerorganisation
- 9.2.3 Tag der Beschlussfassung über die Vereinsatzung
- 9.2.4 Tag der Verleihung der Rechtsfähigkeit
- 9.3 Bei Auflösung der Erzeugerorganisation sowie bei Entzug der Rechtsfähigkeit ist entsprechend zu verfahren.
10. **Vereinigung von Erzeugerorganisationen:**
Einer Vereinigung von Erzeugerorganisationen kann die Rechtsfähigkeit nach § 22 BGB in entsprechender Anwendung dieser Verwaltungsvorschrift verliehen werden.
11. **Schlussbestimmungen:**
Erzeugerorganisationen, die nach dem Erlass vom 12. November 1987 eine niedrigere als die in Nr. 2.4 vorgesehene Haftungssumme oder überhaupt keine Haftungssumme aufbringen mussten, genießen insoweit Bestandsschutz. Einer Erhöhung ihrer Haftungssummen bedarf es nicht.
12. **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**
Dieser Erlass tritt am Tage nach seiner Bekanntmachung im Staatsanzeiger in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2017 außer Kraft.

Wiesbaden, den 10. April 2014

Hessisches Ministerium
des Innern und für Sport
II 72 – 25d04.03.11-01-13/001

Hessisches Ministerium für
Umwelt, Energie, Landwirtschaft
und Verbraucherschutz
VII 6 – 80h 02.05 – 14/EZO
– Gült.Verz. 232, 315 –

StAnz. 18/2014 S. 398

STAATSANZEIGER

HESSEN



FÜR DAS LAND HESSEN

2014

MONTAG, 28. APRIL 2014

Nr. 18

Seite		Seite	
	Hessisches Ministerium des Innern und für Sport		
	Gemeinsamer Erlass betreffend Verleihung der Rechtsfähigkeit nach § 22 BGB an Erzeugerorganisationen und Vereinigungen von Erzeugerorganisationen nach dem Agrarmarktstrukturgesetz ... 398		
	Weiterbildendes Studium „Master of Public Management“ ... 400		
	Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung		
	Richtlinien des Landes Hessen zur Förderung nach §§ 4 bis 8 des Hessischen Energiegesetzes; hier: Verlängerung der Geltungsdauer ... 400		
	Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz		
	Öffentliche Bekanntmachung des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz für die Anträge der RWE Power AG zur Stilllegung und zum Abbau des Kernkraftwerks Biblis, Block A und B, nach § 7 Abs. 3 Atomgesetz. ... 401		
	Die Regierungspräsidien		
	DARMSTADT		
	Vorhaben der Stadtwerke Verkehrsgesellschaft Frankfurt am Main mbH betreffend den Ausbau der Fahrleitungsanlage der Haltestelle Balduinstraße in der Offenbacher Landstraße in Frankfurt am Main; hier: Öffentliche Bekanntmachung nach § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung ... 401		
	Vorhaben der Stadtwerke Verkehrsgesellschaft Frankfurt am Main mbH betreffend den barrierefreien Ausbau U 5 – Station Glauburgstraße; hier: Öffentliche Bekanntmachung nach § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung ... 402		
	Vorhaben der Merck KGaA Darmstadt; hier: Öffentliche Bekanntmachung nach § 3a UVPG. ... 402		
	Vorhaben der Schrott-Wetzel GmbH für die Änderung der Anlage zum Lagern und Umschlagen von Eisenmetallen; hier: Öffentliche Bekanntmachung nach § 3a UVPG. ... 402		
	Stadtentwässerung Frankfurt am Main: Erlaubnis nach § 8, 9 WHG für die Grundwasserentnahme zur Trockenhaltung von Baugruben für das Bauvorhaben „Kanalerneuerung Wilhelm-Epstein-Straße“ in Frankfurt am Main; hier: Öffentliche Bekanntmachung nach § 3 a UVPG ... 402		
	GIESSEN		
	Verordnung zur Beleihung privater Kontrollstellen nach dem Öko-Landbaugesetz vom 7. 4. 2014 ... 402		
	KASSEL		
	Vorhaben: Errichtung und Betrieb von einer Windkraftanlage in 34454 Bad Arolsen, Gemarkung Massenhausen, durch die Rotes Land GmbH & Co KG; hier: Öffentliche Bekanntmachung nach § 3a UVPG. ... 404		
	Renaturierung der Schwalm von Fließkilometer 11,400 bis 14,040 Wasser-Rahmenrichtlinie im Bereich der Stadt Borken (Hessen), Gemarkung Gombeth, Flur 9, 10, 11 und 12 im Schwalm-Eder-Kreis; hier: Öffentliche Bekanntmachung nach § 3a UVPG ... 404		
	Vierzehnte Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Fulda“ vom 3. 4. 2014 ... 404		
	Sechszwanzigste Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen im Landkreis Fulda im Regierungsbezirk Kassel – Landschaftsschutzgebiet „Hessische Rhön“ – vom 3. 4. 2014 ... 406		
	Öffentlicher Anzeiger ... 409		
	Andere Behörden und Körperschaften		
	Hessische Landesanstalt für privaten Rundfunk und neue Medien, Kassel; hier: Veröffentlichung der Satzung. ... 410		
	Stellenausschreibungen ... 410		